

II.

Als „untere Verwaltungsbehörde“ wird für den Gemeindebezirk der Stadt Wera der Stadtrath daselbst, im Uebrigen das Landrathsamt des Bezirks bestimmt.

III.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ gilt in den Fällen der §§ 89 Abs. 4, 98 Abs. 3, 100h, 126a Abs. 4 und 129 Abs. 2 das Ministerium, Abtheilung für das Innere, in den Fällen der §§ 104c, 104d, 104h, 104k, 131b Abs. 2 und 133 Abs. 2 das Landrathsamt des Bezirks, in allen übrigen Fällen der Bezirksauschuß.

IV.

„Landes=Centralbehörde“ ist das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

V.

Unter „weiteren Kommunalverbänden“ sind der oberländische und der unterländische Bezirk zu verstehen.

VI.

Rücksichtlich des in den §§ 84, 97, 102, 126a und 128 vorgeschriebenen Verfahrens und der dabei zuständigen Behörden kommen die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund betreffend (Gesetzsammlung Bd. XVI, S. 243), in Anwendung mit der Maßgabe, daß in den Fällen der §§ 126a und 128 für den Gemeindebezirk Wera anstatt des Bezirksauschusses der Stadtrath daselbst als erste Instanz eintritt.

VII.

Wo in dem Reichs-Gesetz die Beschwerde ohne Bezeichnung der zur Entscheidung derselben berufenen Behörde zugelassen ist, gilt der landesrechtliche Instanzenzug.

VIII.

Wegen der Ausführung der Vorschriften über die Handwerkskammern (§§ 103 bis 103g des Gesetzes) bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.